

Reglement zur Umsetzung der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

vom 19. September 2013

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt:

in Ausführung von Art. 20 der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 28. Juni 2005¹

als Reglement:

I. Arbeitsverhältnis

1. Allgemeines

Leitbild

Art. 1. Die Mitarbeitenden orientieren sich in ihren Tätigkeiten an den Grundsätzen des Leitbildes.

Einsichtsrecht der Konventsvertretung

Art. 2. Die Vertretung des Konvents in der Rektoratskommission hat mit schriftlicher Einwilligung der/des Betroffenen Einsichtsrecht in die Personalakten. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis.

2. Dozierende

Berufsauftrag

Art. 3. Der Berufsauftrag der Dozierenden umfasst in der Regel:

- a) die Lehre in der Aus- oder Weiterbildung;
- b) die Tätigkeit im Bereich der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen im Rahmen des Leistungsauftrags der Hochschule;
- c) die Übernahme von Funktionen und Spezialaufgaben für die Hochschule;
- d) die persönliche Weiterbildung.

Die Dozierenden sind in der Regel in wenigstens zwei Bereichen gemäss Bst. a bis c tätig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Dozierende mit einem Beschäftigungsgrad von unter 40 Stellenprozent.

Die Teilnahme an Konferenzen und Veranstaltungen der Hochschule sowie die sich aus der Lehre ergebenden Pflichten wie das Mitwirken bei Prüfungen und in der Begleitung von studentischen Arbeiten und Praktika gehören zum Berufsauftrag.

¹ sGS 216.11, abgekürzt: PVO.

Lehrverpflichtung

Art. 4. Die Lehrverpflichtung für Dozierende mit einem Anstellungsgrad von 50 Stellenprozent und mehr beträgt mindestens 20 Prozent.

Bei einem Teilpensum unter 50 Stellenprozent wird die Lehrverpflichtung in der individuellen Leistungsvereinbarung festgelegt.

Der Hochschulrat legt die Lehrverpflichtung der Rektoratsmitglieder fest.

Jahresarbeitszeit

Art. 5. Die Arbeit der Dozierenden gemäss Art. 10 PVO wird in einem Jahresarbeitszeitmodell erfasst.

Die Jahresarbeitszeit verteilt sich auf zwei Unterrichtssemester, die in den Zwischensemestern stattfindenden Blockwochen und auf die unterrichtsfreie Zeit.

Ferien sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen.

Individuelle Leistungsvereinbarung

Art. 6. Die Tätigkeiten der Dozierenden werden im Rahmen des Beschäftigungsgrades für ein Studienjahr in jährlich zu erstellenden individuellen Leistungsvereinbarungen festgelegt.

Die Bilanzierung der geplanten und der geleisteten Tätigkeiten erfolgt durch Leistungserfassung am Ende des Studienjahres. Zeitguthaben und Zeitschulden werden vollständig in die nächste Leistungsvereinbarung übertragen. Zeitschulden sind innert längstens drei Jahren zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, wird der Beschäftigungsgrad entsprechend reduziert.

Eine allfällige Entschädigung für Zeitguthaben bedarf der Genehmigung durch den Hochschulrat.

Anrechnung der Lehre

Art. 7. Eine Lektion im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung wird in der Regel mit 2 bis 2,5 Arbeitsstunden angerechnet.

Für Unterricht mit unterdurchschnittlichem Aufwand kann die Umrechnung reduziert werden. Im Durchschnitt soll der Umrechnungsfaktor der Hochschule 2.2 Arbeitsstunden für eine Lektion nicht übersteigen.

In der Umrechnung sind folgende Arbeitsleistungen inbegriffen:

- a) Planung, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
- b) Erteilen des Unterrichts, einschliesslich Leistungsbeurteilung (z.B. Modulabschlüsse);
- c) Aktualisierung des Unterrichtsstoffes;
- d) individuelle Unterrichtsevaluation;
- e) administrative Arbeiten im Zusammenhang mit dem Unterricht;
- f) Teilnahme an Konventen, Abteilungskonferenzen und vergleichbaren Veranstaltungen und
- g) Absprachen innerhalb der Studienbereichsgruppen.

Eine Block- oder Studienwoche entspricht 30 Lektionen.

Anrechnung weiterer Arbeitsleistungen

Art. 8. Der Aufwand für die folgenden Arbeitsleistungen wird gesondert berücksichtigt:

- a) Aufnahme- und Eignungsüberprüfung;
- b) Seminar- und Diplomarbeiten;
- c) Kooperation mit der Berufspraxis;
- d) Mentorate in Berufspraktika;
- e) Qualitätsentwicklung und vergleichbare Arbeiten.

Der Rektor / die Rektorin legt die anrechenbaren Arbeitsstunden fest.

Anwendungsorientierte Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen

Art. 9. Im Bereich der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen wird die zu leistende Arbeitszeit in der Leistungsvereinbarung bzw. im Projektauftrag festgelegt.

Die vereinbarte Arbeitszeit ist in der Regel durch Drittmittel zu finanzieren.

Funktionen und Spezialaufgaben

Art. 10. Für die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen mit besonderem Auftrag sowie für Spezialaufgaben legt der Rektor / die Rektorin die anrechenbaren Arbeitsstunden fest.

Persönliche Weiterbildung

Art. 11. Die anrechenbare Arbeitszeit für persönliche Weiterbildung wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent werden pro Jahr höchstens 168 Stunden persönliche Weiterbildung angerechnet, wovon für 126 Stunden der Nachweis erbracht werden muss.

Anrechnung von Dienstjahren

Art. 12. Bei Neuanstellungen gelten für die Anrechnung von Dienstjahren entsprechend dem Beschäftigungsgrad folgende Grundsätze:

- a) voll angerechnet wird der nach Abschluss der massgebenden Ausbildung als Lehrperson geleistete Schuldienst an einer anderen gleichwertigen Schule;
- b) voll angerechnet werden kann die Lehrtätigkeit in Berufen der Ausbildungsrichtung, in der Unterricht erteilt wird;
- c) angemessen angerechnet werden namentlich Unterricht auf anderen Schulstufen, Assistenz-tätigkeit an Hochschulen, anderweitige Berufserfahrungen sowie Erfahrungen in Erziehungs- und Betreuungsarbeit.

Ertrag aus Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsaufträgen

Art. 13. Der Ertrag aus Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsaufträgen steht der Hochschule zu. Dozierenden kann eine angemessene Erfolgsbeteiligung ausgerichtet werden.

Beförderung

Art. 14. Das Rektorat erlässt Beförderungsrichtlinien. Diese sind durch den Hochschulrat zu genehmigen.

3. Ausserordentliche Leistungsprämie

Ausserordentliche Leistungsprämie

Art. 15. Der Rektor / die Rektorin kann dem Personal ausserordentliche Leistungsprämien gewähren. Der Hochschulrat bestimmt jährlich den Gesamtumfang der ausserordentlichen Leistungsprämien.

II. Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses

Geltungsbereich

Art. 16. Den Bestimmungen dieses Abschnitts unterstehen die Dozierenden und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden.

Zulässigkeit

Art. 17. Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses sind insbesondere zulässig, wenn

- a) die Erfüllung der Aufgaben sowie die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung gewährleistet ist;
- b) eine klare Trennung von der Institution PHSG erfolgt (keine Verwendung von Materialien der PHSG noch des Namens oder Logos der PHSG);
- c) die PHSG nicht konkurrenziert wird.

Über die Entschädigung für die Nutzung von Infrastruktur entscheidet der Rektor / die Rektorin.

Zeitintensive Nebenbeschäftigungen

Art. 18. Bei einer 100-Prozent-Anstellung gelten Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses von mehr als einem halben Tag pro Woche als zeitintensiv im Sinn von Art. 7a Abs. 4 PVO.

Bei Teilzeit-Anstellungen dürfen die Tätigkeit an der PHSG und die Nebenbeschäftigungen in der Summe die zeitliche Obergrenze von 110 Prozent nicht übersteigen.

III. Urheberrechtlich geschützte Werke

Höhe der Gewinnbeteiligung

Art. 19. ...²

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 20. Das Reglement zur Umsetzung der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 4. Dezember 2006 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 21. Dieses Reglement wird ab 1. Oktober 2013 angewendet.

Im Namen des Hochschulrates,

Der Präsident:
Stefan Kölliker,
Vorsteher des Bildungsdepartementes

Der Sekretär:
Dr. Rolf Bereuter,
Leiter des Amtes für Hochschulen

² Aufgehoben am 1. Juli 2016.